

Bekanntmachung,

betreffend den von der Krankenkasse in der Zeit von der fünften bis zur dreizehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an versicherte Seeleute u. s. w. zu leistenden, seitens des Betriebsunternehmers zu erstattenden Mehrbetrag an Krankengeld (§. 10. Absatz 1 des See-Unfallversicherungsgesetzes).

Vom 21. Dezember 1887.

Auf Grund des §. 10 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschifffahrt beteiligter Personen, vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 329) wird in betreff der unter §. 1 dieses Gesetzes fallenden Personen, welche nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes gegen Krankheit versichert sind, hierdurch bestimmt, daß auf diese Personen die in der Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamts vom 30. September 1885 (Central-Blatt für das Deutsche Reich von 1885 Nr. 41 Seite 481; Reichsanzeiger von 1885 Nr. 234; Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts von 1885 Seite 283) enthaltenen Ausführungsvorschriften zu §. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes entsprechende Anwendung finden.

Bezüglich des Maßes der — durch §. 10 Absatz 2 des See-Unfallversicherungsgesetzes dem Betriebsunternehmer übertragenen — Krankenfürsorge für diejenigen Seeleute zc., welchen nach der sonstigen Gesetzgebung in Krankheitsfällen ein Anspruch weder gegen den Aether, noch gegen Krankenkassen zusteht, bewendet es bei den Bestimmungen der Artikel 523 ff. des Handelsgesetzbuchs und der §§. 48 ff. der Seemannsordnung, beziehungsweise der §§. 6 und 7 des Krankenversicherungsgesetzes mit der hinsichtlich des Mehrbetrages an Krankengeld aus dem Absatz 1 dieser Bekanntmachung sich ergebenden Maßgabe.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten sind die im §. 12 Absatz 2 und 3 des See-Unfallversicherungsgesetzes bezeichneten Behörden (Gerichte, Aufsichtsbehörden der Krankenkassen, Seemannsämter, Reichs-Versicherungsamt) zuständig.

Berlin, den 21. Dezember 1887.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Vöbiker.

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 15. Dezember d. J. zur Ausführung des Branntweinsteuer-gesetzes vom 24. Juni 1887 beschlossen,

- I. daß der im §. 42 II Absatz 2 vorgesehene Zuschlag zur Branntwein-Verbrauchsabgabe von 0,02 bezw. 0,04 M für das Liter reinen Alkohols von den daselbst bezeichneten landwirthschaftlichen Brennereien nur insoweit zu erheben ist, als sie die Maischbottichsteuer entrichten;
- II. daß landwirthschaftliche Preßhese-Brennereien, welche statt der Maischbottichsteuer den Zuschlag zur Verbrauchsabgabe (§. 42 I Absatz 3) entrichten, den Zuschlagsatz von 0,20 M. auch dann zu zahlen haben, wenn sie in einem Jahre nicht mehr als 100 bezw. 150 hl reinen Alkohols erzeugen;
- III. daß die Vorschriften unter Nr. 6 der vorläufigen Ausführungsbestimmungen im Abschnitt III, Abfertigung zum Lager oder zur Versendung, nachstehende Ergänzung erhalten:
 1. zu b. Hinter dem Absatz 3 folgt als Absatz 4:

Die Transportfrist kann jedoch, wenn der Branntwein zur Befichtigung durch den Käufer außerhalb einer Niederlage oder eines Privallagers ausgelegt werden soll, auf Antrag des Versendungsschein-Extrahenten ausnahmsweise um einige Tage länger bemessen werden, als die für den Transport erforderliche Zeit beträgt.

2. zu d. Den Vorschriften wird als 7. und 8. Absatz zugefügt:

Die amtliche Begleitung, sowie die Anlegung eines steuerlichen Verschlusses darf auf Antrag des Extrahenten bei Versendungen von Branntwein, welcher vor Erledigung des Versendungsscheins zur Besichtigung durch den Käufer ausgelegt werden soll, ausnahmsweise unterbleiben.

Ferner kann ausnahmsweise auf Antrag des Extrahenten gestattet werden, den Branntwein auf dem Transport ohne steueramtliche Kontrolle aus den Fässern in Fasswagen, und umgekehrt, umzufüllen. Die erteilte Erlaubniß ist seitens des Ausfertigungsamts in Spalte 29 des Versendungsscheins zu vermerken, und werden alsdann in der Ausnahme-Erklärung des Extrahenten die Worte im ersten Absatz „Gestalt und“ gestrichen. Auch in diesem Falle wird der Branntwein ohne amtliche Begleitung oder Steuer-verschluß abgelassen.

3. zu e. Als 2. Absatz wird zugefügt:

Falls Branntwein ohne amtliche Begleitung oder Steuerverschluß versandt wird, bleibt der Extrahent verpflichtet, für die etwaige Fehlmenge, welche bei der speziellen Revision des Empfangsamts gegenüber der in dem Versendungsschein überwiesenen Menge reinen Alkohols festgestellt wird, den Abgabebetrag zu entrichten. Diese Fehlmenge kann indeß bis zur Höhe eines halben Prozents der bei dem Ausfertigungsamt ermittelten Menge außer Steueranspruch gelassen werden, falls die Vornahme einer von dem Ausfertigungsamt gestatteten Umfüllung auf dem Transporte nachgewiesen wird.

4. zu g. Als 2. Absatz folgt:

Wenn für Branntwein, welcher sich in einem amtlich verschlossenen Lager befindet und zur Besichtigung durch den Käufer ausgelegt werden soll, die Ausfertigung eines Versendungsscheins I beantragt wird, so kann gestattet werden, das Ausfertigungsamt gleichzeitig als Empfangsamt zu bezeichnen. Demnächst hat das Ausfertigungsamt den Versendungsschein entweder bei Wiedergestellung des Branntweins selbst vorschriftsmäßig zu erledigen, oder auf Antrag des Extrahenten auf ein anderweites Empfangsamt zu überweisen.

Berlin, den 24. Dezember 1887.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Aschenborn.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 19. Dezember d. Js. zur Ausführung des Branntwein-steuergesetzes vom 24. Juni 1887 beschlossen,

I. daß

1. unter Betriebsjahr im Sinne der §§. 2, 13, 41, 42 und 47 des Gesetzes der Zeitraum vom 1. Oktober des einen bis mit 30. September des nächsten Jahres zu verstehen,
2. die entgegenstehende Vorschrift in Ziffer 8 IIa der vorläufigen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze entsprechend zu ändern ist;

II. folgende Ergänzung der vorläufigen Ausführungsbestimmungen als „9a zu §. 42“ (betreffend die ermäßigten Zuschläge zur Branntwein-Verbrauchsabgabe) zu genehmigen:

Ermäßigte
Zuschläge.

1. Der Umfang des bisherigen Betriebes der im §. 42 I Absatz 2 des Gesetzes bezeichneten Brennereien ist nach Literprozenten reinen Alkohols zu bemessen. Die Bemessung erfolgt in der Art, daß zunächst aus dem auf Grund der Bestimmung des §. 2 des Gesetzes für jede Brennerei ermittelten Durchschnittsteuerbetrage nach dem Verhältniß von $1,31 \text{ M} = 1 \text{ hl}$ Maischraum, beziehungsweise bei denjenigen Brennereien, welche sich auf Grund der früheren Vorschriften im Genuß einer Steuerermäßigung befunden haben, nach Verhältniß der auf 1 hl Maischraum entfallenden ermäßigten Steuer der bisher durchschnittlich in einem Jahre bemaßte Bottichraum und sodann aus diesem, unter Zugrundelegung der bisherigen durchschnittlichen Alkoholausbeute jeder einzelnen Brennerei, deren bisheriger Betriebsumfang nach Literprozenten reinen Alkohols ermittelt wird.